

Frieder Dünkel

Horst Schüler-Springorum zum Gedenken

Horst Schüler-Springorum ist kurz vor seinem 87. Geburtstag am 5. September 2015 verstorben. Ich habe anlässlich seiner Beerdigung in München auf Bitten der Familie einige persönliche Worte gesagt, die unsere langjährige persönliche Freundschaft verdeutlichen (vgl. MschrKrim 2015, 409 ff.). Die Herausgeber der *Neuen Kriminalpolitik* haben mich gebeten, einige stärker die kriminalpolitische Bedeutung *Schüler-Springorums* hervorhebende Zeilen zu schreiben. Diesem Anliegen komme ich gerne nach, wengleich damit Wiederholungen unvermeidlich sind.

Der erste und kriminalpolitisch unschätzbare Meilenstein von *Schüler-Springorums* kriminalpolitischem Wirken war sicherlich seine Habilitationsschrift aus dem Jahr 1967 zu Fragen der Rechtsstellung von Gefangenen, die 1969 unter dem Titel „Strafvollzug im Übergang“ veröffentlicht wurde. Sie ist als bahnbrechende Schrift für ein neues Verständnis der Freiheitsstrafe und ihres Vollzugs anzusehen. Die heute (zumindest in Deutschland) selbstverständlich erscheinende Sicht, dass auch Gefangene Träger von Grundrechten sind, die nur durch ein förmliches Gesetz und nur im geringstmöglichen Umfang eingeschränkt werden dürfen, wurde in seiner Habilitationsschrift erstmals konsequent ausformuliert. Drei Jahre später machte sich das BVerfG diese Sichtweise zu Eigen und verabschiedete damit die bislang geltende Auffassung vom „besonderen Gewaltverhältnis“ als Legitimationsgrundlage für Grundrechtseingriffe. Diese Entscheidung hat zur Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes von 1976 geführt, an dessen Vorarbeiten *Schüler-Springorum* als Mitglied der von *Gustav Heine mann* eingesetzten Strafvollzugskommission wesentlich beteiligt war. Vorsitzender der Strafvollzugskommission war im Übrigen *Rudolf Sieverts*, der akademische Lehrer und Betreuer seiner Habilitationsschrift. Das Strafvollzugsgesetz galt und gilt als eine der besten und (dank *Schüler-Springorum*) auch international ausstrahlenden Gesetzgebungen, teilweise wurde es gar als „Jahrhundertwerk“ bezeichnet, dem die heute im Gefolge der Föderalismusreform von 2006 teilweise überhastet verabschiedeten und unzureichend formulierten Landesgesetze qualitätsmäßig nicht immer entsprechen. *Schüler-Springorum* hat die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder von Anfang an abgelehnt und 2006 haben wir gemeinsam in einem Aufsatz vor einem „Wettbewerb der Schäßigkeit“ (ZfStrVo 2006, 145 ff.) mit Blick auf Spartenendenzen einiger Justizvollzugsverwaltungen gewarnt. Man kann diesen Zwischenruf als paradoxe Intervention ansehen, die tatsächlich eher zu qualitativen Verbesserungen vor allem im Jugendstrafvollzug beigetragen hat, bedingt allerdings vor allem durch die hilfreiche Rechtsprechung des BVerfG aus dem gleichen Jahr.

DOI: 10.5771/0934-9200-2016-1-15

Im Bereich des Strafvollzugs hat sich *Schüler-Springorum* vor allem für den Ausbau der sozialtherapeutischen Anstalt als „Flaggschiff“ eines behandlungsorientierten Resozialisierungsvollzugs eingesetzt und war in den 1970er Jahren Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialtherapeutischer Anstalten, im Rahmen derer auch die ersten Evaluationsforschungen und die Entwicklung von Qualitätsstandards für die Sozialtherapie entstanden.

Nach Zwischenstationen in Göttingen und Hamburg hat *Schüler-Springorum* 1975 den Ruf nach München angenommen, wo er bis zu seiner Emeritierung 1993 als Lehrstuhlinhaber und Direktor des Instituts für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug tätig war. In dieser Zeit hat er so unterschiedliche, aber jeweils streitbare Forscher im Bereich der Jugendkriminalität, des Jugendstrafrechts und der Kriminologie auf dem Weg in die akademische Karriere begleitet wie *Siegfried Lamnek*, *Christian Pfeiffer*, *Peter-Alexis Albrecht*, *Wolfgang Ludwig*, *Joachim Kersten*, *Reinhard Kreissl* und *Franziska Lamott*.

Es war zugleich die Zeit der ersten kritischen Analysen zur Jugendkriminalität und zur jugendkriminalrechtlichen Sanktionspraxis, etwa zur Frage des realen oder nur scheinbaren Anstiegs in den 1970er Jahren,¹ zur „Kriminalisierung junger Ausländer“,² zur Frage der 14- und 15-jährigen von Jugendstrafe Betroffenen,³ oder zur Jugendkriminalität allgemein.⁴ Die kriminalpolitische Bedeutung dieser Studien war immens und sie sind letztlich als Vorbereiter einer Kriminalpolitik im Jugendstrafrecht anzusehen, die im 1. JGG-ÄndG von 1990 ihren Höhepunkt fand: Ausbau der Diversion, d. h. des „im Zweifel weniger“,⁵ des Ausbaus von gemeindebezogenen Sanktionen („Alternativen“ zum Freiheitsentzug), insbesondere der sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen, einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs, und schließlich auch der Humanisierung und resozialisierungsorientierten Umgestaltung des Jugendstrafvollzugs.⁶

Schüler-Springorum war in vielfältigen Zusammenhängen international „unterwegs“, vor allem im Bereich des Jugendrechts. Nachdem er schon 1962 ehrenamtlicher Geschäftsführer und 1968-1986 Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) war, hat er viele Jahre auch im Vorstand der Internationalen Jugendrichtervereinigung, 1978-1982 als deren Präsident, mitge-

1 Vgl. *Albrecht, Lamnek* (1979) Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik.

2 Vgl. *Albrecht, Pfeiffer* (1979) Die Kriminalisierung junger Ausländer.

3 Vgl. *Albrecht, Schüler-Springorum* (1983) (Hrsg.) Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen.

4 *Schüler-Springorum* (1983) (Hrsg.) Jugend und Kriminalität; *ders.* (1985) Jugend, Kriminalität und Recht, in: Vogler u. a. (Hrsg.) Festschrift für H.-H. Jescheck. 1985, S. 1107 ff.

5 Der Begriff geht zurück auf *Kerner* (1984) Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichtshilfen und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, S. 14 ff., 23; und *Heinz* (1989) JGG-Reform durch die Praxis – Standortbestimmung aus jugendstrafrechtlicher, jugendkriminologischer und rechtsvergleichender Sicht, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, S. 13 ff., 21 ff.

6 Vgl. zusammenfassend zur damaligen Entwicklung *Dünkel* (1990) Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher.

MAGAZIN

wirkt.⁷ Aus der eher regional verankerten DVJJ machte er einen interdisziplinär zusammengesetzten und bundesweit agierenden Fachverband, der großen Einfluss auf die Jugendkriminalpolitik, insbesondere bei der Verabschiedung des erwähnten 1. JGG-ÄndG 1990 hatte.

Auf internationalem Parkett verstand es *Schüler-Springorum* mit diplomatischem Geschick meisterhaft, unterschiedlichste Meinungen und Interessen zu einem Konsens zusammenzuführen. Dies hat er u. a. im Rahmen seiner Tätigkeit für die Vereinten Nationen und den Europarat bewiesen. Seine vielleicht herausragendste Leistung in diesem Kontext war die wesentlich von ihm mitgetragene Ausformulierung der sog. Beijing-Rules, den 1985 beschlossenen Mindeststandards der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit,⁸ die noch heute das maßgebliche menschenrechtliche Standardwerk für diesen Bereich darstellen.⁹ Auch bei den UN-Standards zum Jugendstrafvollzug und den sog. Riyadh-Guidelines zur Prävention von Jugenddelinquenz, beide 1990 verabschiedet, hat er wesentlich mitgewirkt. Im Europarat war er seit 1978 im sog. Criminological Council und vielfältig als Gutachter und Experte im Ausland tätig. *Horst Schüler-Springorum* war durch sein perfektes Französisch, Englisch, Holländisch und Spanisch gern gesehener Gast in der ganzen Welt. Dabei waren es seine immer lebenswerte und freundliche Umgangsart sowie sein in der Sache bestimmter, an Menschenrechtsstandards orientierter Argumentationsstil, die man an ihm besonders schätzte.

Es ist unmöglich, das wissenschaftliche Werk und Wirken von *Horst Schüler-Springorum* in dem gegebenen Rahmen angemessen zu würdigen. Er hat hauptsächlich zum Jugendstrafrecht, zur Jugendkriminologie, zum Strafvollzug und dessen Reform publiziert, aber auch in anderen Bereichen. So hat er sich u.a. interdisziplinären Fragen der Forensischen Psychiatrie gewidmet und mit entsprechenden Kollegen intensiv zusammengearbeitet. 1993 widmeten ihm seine Schüler und Freunde bereits zum 65. Geburtstag eine Festschrift, die das breite Spektrum seiner wissenschaftlichen Arbeitsfelder widerspiegelt.

Auch die Übernahme der Schriftleitung der *Monatsschrift für Kriminologie* im Jahr 1973, die er bis zur Übergabe 1998 an *H.-J. Albrecht* ausübte, kann man als einflussreiches kriminalpolitisches Wirken ansehen, wie es *Lamnek/Köteles* 2004 konstatierten.¹⁰ Die heutigen Herausgeber *H.-J. Albrecht*, *S. Quensel* und *H. Remschmidt* haben in

7 Vgl. hierzu insbesondere den Nachruf von *Pfeiffer, Sonnen* und *Höyneck* in *ZJJ* 2015, S. 418 ff.

8 Vgl. hierzu *Schüler-Springorum*, (1987) Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. *ZStW* 99, S. 809 ff.

9 Die Europäischen Grundsätze für von Sanktionen oder Maßnahmen betroffene Jugendliche von 2008 haben die Grundgedanken der Beijing-Rules aufgegriffen und im Bereich der Ausgestaltung und Vollstreckung ambulanter und stationärer Sanktionen weiter entwickelt, vgl. dazu *Dünkel* (2011) Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM). *ZJJ* 22, S. 140 ff.

10 Vgl. *Lamnek, Köteles* (2004) Profil und Entwicklung einer Fachzeitschrift. Die Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. *MschKrim* 87, S. 192 ff.

ihrem Nachruf die Trendwende in der Ausrichtung der Zeitschrift durch vermehrt kriminalpolitische Themen und die Einbeziehung kritischer Autoren ausführlich hervorgehoben (vgl. MschrKrim 2015, S. 412 ff.). Dadurch wurde die deutsche Kriminologie in ihren unterschiedlichen Facetten auch international wahrnehmbarer.

*Horst Schüler-Springorum*s kriminalpolitisches Engagement wird besonders als Mitglied des „Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer“ deutlich, dem Kreis der sog. „Alternativprofessoren“. Er war Mitautor bei 11 von 12 sog. „Alternativ-Entwürfen“. Die für ihn wichtigsten Entwürfe waren sicherlich der AE Strafvollzugsgesetz von 1973 und der AE Wiedergutmachung von 1992 (mit Übersetzungen ins Spanische und Japanische).

Stets plädierte *Schüler-Springorum* für eine rationale und behutsame, besser zweimal abwägende Kriminalpolitik und wandte sich gegen die heute so modernen wie zumeist ineffektiven kriminalpolitischen „Schnellschüsse“. Diese Gedanken hat er meisterhaft in dem 1991 vorgelegten Buch „Kriminalpolitik für Menschen“ ausgebreitet, ein Titel, der geradezu paradigmatisch für sein Lebenswerk steht. Bei den Adressaten der Kriminalpolitik geht es ihm natürlich auch um die Opfer, aber nicht, um Täter und Opfer i.S. einer repressiven Politik gegeneinander auszuspielen, sondern um eine Versöhnung oder zumindest einvernehmliche Konfliktregelung i.S. eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu ermöglichen bzw. zu fördern. Dabei hat er die Augen vor der „großen“ Kriminalität des organisierten Verbrechens oder des Terrorismus nicht verschlossen und auch verstärkte staatliche Präventions- und Kontrollbemühungen für notwendig erachtet, ebenso allerdings auch die rechtsstaatliche Kontrolle der Kontrolleure, um den staatlichen Machtzuwachs zu kompensieren. All das sind mehr als 20 Jahre später hochaktuelle Fragen, die Gesetzgebung und Praxis heute zu lösen haben. Die im guten Sinn liberale und menschenrechtliche Orientierung eines *Horst Schüler-Springorum* sollten wir als seine Freunde und Schüler weiter hoch halten.

Er war und ist für die Herausgeber der *Neuen Kriminalpolitik* ein großes Vorbild, kriminalpolitisch und menschlich, ein kreativer Geist, ein liebevoller Freund, mit feinem Humor und Selbstironie. Wir werden ihn im liebevollen Angedenken bewahren!

Kontakt:

Prof. Dr. Frieder Dünkel
Greifswald

MAGAZIN